

Satzes gegen die Minorität der Deputation zu sprechen. Da Niemand sich dazu anmeldet, so werde ich zur Fragstellung übergehen. In der §. 122 heißt es unter 1 so: „Gefängniß bei Wasser und Brot bis zu 3 Tagen.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Der zweite Satz lautet im Gesetzesentwurf so: „Zwangsarbeit — Unterbrechung“ (siehe oben Seite 2377). Nun ist beantragt worden, diesen Satz so zu fassen: „Zwangsarbeit bis zu 8 Tagen, wo deren Anwendung ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brot bis zu 14 Tagen; jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung dieser Strafe.“ Ich frage: ob die Kammer diese Veränderung genehm hält? — Wird gegen 1 Stimme (D. Plakmann) genehmigt.

Präsident D. Haase: Der dritte Satz lautet: „körperliche Züchtigung u.“ hinsichtlich dessen ist die Meinung und Ansicht der Minorität der Deputation zuerst zur Abstimmung zu bringen, weil sie eine Veränderung der Gesetzesvorlage beabsichtigt, und ich frage: will die Kammer die körperliche Züchtigung wegfällen lassen? — Wird mit 56 verneint gegen 7 Stimmen. —

Präsident D. Haase: Es ist also dieser dritte Satz angenommen. Nun kommt der vierte Satz. Ist die Kammer mit diesem vierten Satze einverstanden? — Wird einhellig bejahet. —

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die nach diesen Beschlüssen modificirte §. 122? — Wird einstimmig genehmigt. —

Referent Todt: Zu §. 123 (siehe Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 942) lautet der Deputationsbericht:

Damit das richterliche Ermessen nicht allzusehr beschränkt werde, sind die Schlußworte „in Anwendung kommt“ von der ersten Kammer in

„Anwendung kommen kann“
umgewandelt worden, was wohl
zu genehmigen sein dürfte.

Präsident D. Haase: Es handelt sich hier nur um eine kleine Veränderung, statt „kommt,“ soll gesagt werden „kommen kann.“ — Nimmt die Kammer §. 123 mit dieser Veränderung an? — Allgemein Ja. —

Referent Todt: Zu §. 124 (siehe Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 943) sagt die Deputation:

Der Schlußsatz: „Der Strafarbeiter erhält — selbst zu verschaffen“ ist in jenseitiger Kammer unter Beistimmung des königl. Herrn Commissars folgendermaßen abgeändert worden:

„Der Strafarbeiter erhält von der Armenkasse während der Arbeit die unentbehrliche Nahrung.“

Auch
zu diesem Beschlusse ist der Beitritt unbedenklich.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir die Frage erlauben: was versteht man unter der unentbehrlichsten Nahrung? Soviel mir bekannt, ist dies Wasser und Brot, und damit würde ich mich einverstanden; sonst wollte ich mir Auskunft darüber erbitten.

Referent Todt: Ich glaube doch nicht, daß allemal unter unentbehrlicher Nahrung Wasser und Brot zu verstehen ist. Es ist auch unentbehrliche Nahrung z. B. Züchtlingen und Sträflingen zu reichen, und diese besteht, soviel mir bekannt ist, nicht allein aus Wasser und Brot.

Königl. Commissar D. Merbach: Zur Erläuterung dieser Abänderung, welche in der ersten Kammer beliebt worden ist, will ich bemerken: man hatte die Ansicht, daß es leider Orte geben könne, wo das Brot höher im Werthe steht, als manches andre Nahrungsmittel, und daß man es also nicht könnte unbedingt vorschreiben, daß der Zwangsarbeiter Brot bekommen müßte; er hätte sich auch z. B. mit Kartoffeln zu begnügen, wenn Brot nicht zu haben ist oder in so einem Preise stünde, daß es nicht zur geringsten Nahrung gerechnet werden kann. Dies ist der Sinn der Abänderung.

(Hr. Staatsminister v. Lindenau tritt ein.)

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir zu bemerken erlauben, daß ich mich für die Fassung der §. selbst erklären werde; denn Brot zur Sättigung ist das unentbehrlichste Nahrungsbedürfniß, und es sollten die Communen vorziehen, den Tagelohnern soviel zu geben, daß sie Brot kaufen können. Uebrigens muß ich bemerken, daß ich gerade deshalb meine Bemerkung gemacht habe, weil überhaupt der freie Arbeiter auch nicht mehr hat. Er hat in der Regel auch nichts als Brot und Kartoffeln. Das ist die Nahrung, die für den rechtlichen und fleißigen Arbeiter etwas sehr Gewöhnliches ist, im Sommer höchstens Milch und Brot. Also sehe ich nicht ein, warum man einem Zwangsarbeiter etwas mehr geben soll, und ich wünsche daher, daß die §. beibehalten werde.

Referent Todt: Ich glaube, das werden die Gemeinden schon einrichten. Wenn übrigens gesagt wird, andere Arbeiter hätten auch nicht mehr, so beruhet das in ihrem eigenen Willen, weil sie sich von ihrem Verdienste, dem Tagelohn, etwas erübrigen wollen; das kann bei dem Strafarbeiter nicht der Fall sein. Ich lege auf diese Fassung auch kein großes Gewicht; aber darin finde ich doch immer einen Unterschied, daß nicht das Geld selbst gereicht wird, weil dann der Unterschied der Zwangsstrafe mit Tagearbeit nicht so deutlich hervortritt; es würde dann bloß die Höhe der Summe den Unterschied begründen, und deshalb, glaube ich, verdient die Fassung der ersten Kammer doch immer einigen Vorzug.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Fragstellung übergehen. Ist die Kammer der Ansicht, welche die Deputation ausgesprochen hat, daß der letzte Satz „die Strafarbeiter u.“ geändert werde in der Weise, wie die erste Kammer beschloffen hat? — Wird gegen 6 Stimmen genehmigt. —